

auch in den kleineren, im Regulative von 1830 nicht genannten Städten in der Regel eingeführt werden solle, so daß nur ausnahmsweise eine Dispensation hiervon eintreten könne, oder ob man umgekehrt das Communalgardeninstitut in jenen kleineren Städten in der Regel nicht, sondern nur dispensationsweise einführen wolle. Der ganze Einfluß der Differenz, die zwischen der Regierungsvorlage und der Deputationsansicht besteht, wird sich meist darauf reduciren, daß nach der Ansicht der Deputation vielleicht in einigen kleinen Städten mehr eine Communalgarde bestehen wird als nach der Regierungsvorlage, auf die Stellung der Communalgarde selbst wird diese Differenz gar keinen Einfluß haben. Wichtiger ist allerdings die Frage wegen der einheitlichen militairischen Spitze. Da kann allerdings, wenn man es von einem gewissen Standpunkte aus auffaßt, ein wesentlicher Unterschied darin gefunden werden. Ich glaube aber, die Deputation selbst hat es eben nicht von diesem Standpunkte aufgefaßt; ich finde nämlich weder in den Reden zu Gunsten der Deputation, noch in dem Deputationsgutachten selbst die Ansicht vor, daß man die Communalgarde als ein für das ganze Land bestehendes Institut, als einen Theil des Staatsorganismus betrachten will. Man glaubte vielmehr nur, daß in doppelter Beziehung das Bestehen des Generalcommandos der Communalgarde nützlich sei, nämlich einmal, weil der Communalgarde selbst eine höhere und ehrenvollere Stellung dadurch gegeben werde, und sodann, weil, wie man sich ausdrückte, dadurch Einheit in das Ganze käme. Ich mache aber, was das Letztere anlangt, nur darauf aufmerksam, daß Einheit im Commando bei den Communalgarden eigentlich gar kein dringendes Bedürfnis ist, da sie niemals gemeinschaftlich und als ein Ganzes auftreten werden, vielmehr jede einzelne Communalgarde eines jeden einzelnen Ortes nur als ein für sich bestehendes Ganze agirt, und daß, so sehr wünschenswerth es auch ist, daß innerhalb einzelner Communalgarden die Bewaffnung und Kleidung gleichförmig sei, es doch am Ende sehr gleichgültig ist, ob in Dresden und in Leipzig die Communalgarde in gleicher Weise bewaffnet und einerlei gekleidet ist. Eben so wenig kann ich zugeben, daß die Communalgarde eine ehrenvollere Stellung dadurch erlange, daß ein Generalcommandant an der Spitze sämmtlicher Communalgarden steht. Denn die Aufgabe der Communalgarde ist, wenn sie nur richtig verstanden wird, an und für sich schon sehr ehrenvoll; ich finde den Zweck sehr ehrenvoll, den der Gesekentwurf als den der Communalgarde bezeichnet, nämlich wirklich eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände zu sein, wirklich die Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung, sowie die Beförderung des Gemeinnes zu bezwecken. Ich glaube, die Communalgarden, deren Führer den wahren Zweck des Instituts richtig erkennen und beseelt sind von Eifer, ihn zu erreichen, werden stets eine ehrenvolle Stellung einnehmen, auch wenn kein Generalcommando besteht. Wohl ist es aber möglich, — ich will durchaus nicht sagen, daß diese Idee der

Ansicht der Deputation zu Grunde gelegen habe, — aber es ist möglich, daß das Bestehen eines Generalcommandos Zwecke präsumiren läßt, die ursprünglich mit dem der Communalgarde nicht übereinstimmen, daß man in Zeiten, wo die Begriffe verwirrt und die Leidenschaften aufgeregter sind, eine falsche Ansicht von dem Zweck des Instituts, welches bewaffnet ist und doch nicht ganz militairisch organisirt sein kann, dazu benutzt, um es zu gefährlichen Zwecken zu mißbrauchen. Daß aber gewisse Parteien vielfach bemüht gewesen sind, die Communalgarden zu besonderen Zwecken zu mißbrauchen, das ist eine Thatsache, die sich gar nicht abläugnen läßt. Ich glaube aber, die Deputation und die Regierung sind auch in diesem wesentlichen Punkte nicht so sehr verschiedener Meinung, als es zum Theil bei der heutigen Debatte angenommen worden ist. Die Regierung ist der Ansicht, daß in einigen Städten des Landes, namentlich in den größeren, wie nun einmal die Verhältnisse sind, irgend eine bewaffnete Vereinigung von Bürgern zu Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe nicht ganz zu entbehren sei. Es muß der Regierung daran liegen, — und auch hier hat uns die Erfahrung der letzten Jahre ein reiches Material an die Hand gegeben, — daß in den größeren Städten des Landes, namentlich in den Orten, wo keine Garnison vorhanden ist, den Obrigkeiten des Ortes eine zuverlässige und ausreichende Macht zu Gebote stehe. Diese Macht kann man allerdings auf doppelte Weise schaffen; einmal durch den Zusammentritt der besseren Elemente der Bevölkerung selbst, oder auch durch Aufstellung einer bezahlten bewaffneten Mannschaft in ausreichender Menge. Das Letztere würde freilich viel kostspieliger sein und den beabsichtigten Zweck vielleicht nicht einmal so gut erfüllen, als eine Vereinigung der wohlgesinnten Bürgerschaft selbst. Der Zweck der Regierungsvorlage — und insofern kann ich nicht zugeben, daß sie eine halbe Maaßregel enthalte, — geht aber dahin, das Communalgardeninstitut durch einige Modificationen in der bisherigen Gesezgebung dahin zu führen, daß es wirklich das werde, was es nach dem Mandate vom 29. November 1830 von Anfang an sein sollte, nämlich ein rein locales, eine ehrenvolle Vereinigung von wohlgesinnten Einwohnern, um die öffentliche Ruhe und gesezliche Ordnung zu erhalten und das Eigenthum zu sichern und zu schützen. Ich glaube, wenn die geehrte Kammer der Regierungsvorlage im Wesentlichen beistimmt, so wird gewiß auch der Zweck erreicht werden, welchen man damit erreichen will; es wird gewiß ein Institut geschaffen werden, welches lebensfähig ist, sofern es nur den Zweck seines Lebens richtig auffaßt und nicht etwa etwas erreichen will, was bei seiner Begründung gar nicht in der Absicht gelegen hat.

Präsident D. Haase: Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, so schließe ich die allgemeine Debatte und ertheile dem Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Lehmann: Ich bin eines großen Theiles dessen, was ich sagen zu müssen glaubte, ehe ich hierher kam,